

## §17

**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1976

**Der Minister  
für Kohle und Energie**  
Siebold

**Anlage**

zu vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

**Entschädigungssätze**

1. Die Entschädigung für landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Grundstücke in bezug auf Umspannanlagen beträgt als Orientierungsgröße 60 M Grundbetrag zuzüglich 4 M je Quadratmeter tatsächlich mitbenutzter Fläche.

Aus der Orientierungsgröße wird die Entschädigung mit folgenden Hebesätzen festgestellt:

Bodenwertzahl Ackerland		Grünland
100...77	100%	75%
76...54	85%	65%
53...30	70%	53%
29...7	60%	45%

Für Ödland beträgt die Entschädigung 20 % der Orientierungsgröße.

2. Die Entschädigung für landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Grundstücke in bezug auf Gasschieberanlagen beträgt

80 M für Schiebergruppen  $\leq 25 \text{ m}^2$   
160 M für Schiebergruppen  $> 25 \text{ m}^2$ .

Die Entschädigung für die anderen Anlagen der Gasfortleitung ist in entsprechender Anwendung der Ziff. 1 festzustellen.

3. Die Entschädigung bezieht sich auf die gesamte Mitbenutzungszeit. \*1

**Anordnung  
zur Anpassung von Rechtsvorschriften  
an die Energieverordnung  
vom 10. September 1976**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Anordnung vom 6. November 1972 über die Lastverteilung von Elektroenergie — Lastverteilerordnung — (GBl. I Nr. 66 S. 737) wird wie folgt geändert:

- Der § 1 wird gestrichen.
- Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Staatliche Hauptlastverteilung ist insbesondere zuständig für

- Steuerung des Einsatzes der Elektroenergieerzeugungsanlagen;
- Festlegung des Schaltzustands des Elektroenergieverbundsystems der DDR;

- Festlegung der Einstellung der von ihr auszuwählenden Schutz- und Regeleinrichtungen von Elektroenergieanlagen in Spannungsebenen  $> 1 \text{ kV}$  Nennspannung;
  - Entscheidung über planmäßige und operative Außerbetriebsetzung und Inbetriebnahme von Hauptausrüstungen des Elektroenergieverbundsystems;
  - Entscheidung über Versuche an Energieanlagen, die die Versorgungszuverlässigkeit des Verbundsystems beeinflussen können;
  - Erfassung, Dokumentation, Verdichtung, Analyse und Auswertung von Betriebsdaten des Elektroenergieverbundsystems;
  - Erfassung besonderer Vorkommnisse in allen Elektroenergieerzeugungs- und Elektroenergiefortleitungsanlagen (ohne Abnehmeranlagen) und deren Behandlung entsprechend der Meldeordnung;
  - Aufruf von Versorgungsstufen der Elektroenergieversorgung;
  - Anweisung von Gefahrenabschaltungen.“
3. Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bereichslastverteilung ist insbesondere zuständig für

- Festlegung des Schaltzustands im Schaltbefehlsbereich;
- Festlegung der Einstellung der von ihr auszuwählenden Schutz- und Regeleinrichtungen von Elektroenergieanlagen im Schaltbefehlsbereich;
- Entscheidung über planmäßige und operative Außerbetriebsetzung und Inbetriebnahme von Hauptausrüstungen des Teilsystems;
- Erfassung, Dokumentation, Verdichtung und Analyse von Betriebsdaten des Teilsystems;
- Erfassung besonderer Vorkommnisse in den Elektroenergieerzeugungs- und Elektroenergiefortleitungsanlagen im Schaltbefehlsbereich und deren Behandlung entsprechend der Meldeordnung;
- Anweisung von Gefahrenabschaltungen im Schaltbefehlsbereich.“

4. Der § 16 erhält folgende Fassung:

## „§ 16

Im Rahmen dieser Anordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Leitung / Planung / Plandurchführung — (GBl. I Nr. 38 S. 449).“

## § 2

Der § 24 der Anordnung vom 11. April 1973 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieanlagen (GBl. I Nr. 25 S. 228) erhält folgende Fassung:

## »§ 24

## Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Anordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Leitung / Planung / Plandurchführung — (GBl. I Nr. 38 S. 449).“

## § 3

Die Anordnung vom 30. August 1973 über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Starkstromanlagen an öffentliche Energieversorgungsnetze — TAST — (GBl. I Nr. 45 S. 469) wird wie folgt geändert:

1. Der § 22 erhält folgende Fassung:

## „§ 22

## Verantwortlichkeit für Schäden

(1) Der berechtigte Hersteller ist dem Energieversorgerbetrieb für alle Schäden verantwortlich, die diesem durch